

**Berichtigung der Anlage zu § 1 Abs. 1 MPO fw.: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach
Interdisziplinäre Medienwissenschaft vom 20. Juni 2011
(Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 40 Nr. 10 S. 154)**

Ziffer 6 Abs. 6 Buchstabe b) wird wie folgt gefasst:

- b) Für die Masterarbeit gilt § 10 MPO Fw. Die Ausgabe des Themas kann jedoch erst erfolgen, wenn mindestens 70 der in den Modulen zu erbringenden LP und ggf. festgesetzte Angleichungsstudien erbracht wurden (§ 10 Abs. 8 MPO Fw.). Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt fünf Monate, der Umfang soll 70 Seiten (ca. 28.000 Wörter), die Zusammenfassung eines praktischen Projekts soll ca. 30-40 Seiten umfassen. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Auf Antrag kann die nach Ziffer 6 zuständige Stelle nach Rücksprache mit der die Masterarbeit betreuenden Person eine Verlängerung um bis zu drei Wochen, bei einem empirischen oder experimentellen Thema um bis zu vier Wochen, gewähren. Die Arbeit ist in dreifacher Ausfertigung fristgerecht beim Prüfungsamt der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft abzugeben; Absatz 4 Sätze 2-4 gelten entsprechend.